

§ 23

(1) Der Betrieb hat die Preiskalkulation für neue Erzeugnisse (vom Betrieb erstmalig hergestellte Erzeugnisse) auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Kosten unter Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Senkung der Selbstkosten aufzustellen. Der Betrieb hat den Preisvorschlag und, soweit er zur eigenverantwortlichen Ermittlung der Industriepreise berechtigt ist, auch diese im ökonomisch richtigen Verhältnis zu den Industriepreisen gleicher oder vergleichbarer Erzeugnisse auszuarbeiten (Bildung von Relationspreisen durch Preisvergleich).

(2) Vom Betrieb ist nach den Bestimmungen von Preisanordnungen, Preisbewilligungen und speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 dem Preisvergleich bei der Ausarbeitung der Industriepreise als Relationspreise insbesondere zugrunde zu legen:

- Parameter zur Charakterisierung eines Erzeugnisses (einschließlich Preisreihen) sowie zur Charakterisierung der Beziehungen zwischen Kosten und erbrachter Leistung;
- kostenbeeinflussende technische Daten einschließlich ihrer Einflußgrößen als Vorstufe zur Entwicklung von Parametern;
- Teilpreissysteme;
- Punktpreissysteme;
- Differenzkalkulationen.

§ 24

(1) Der Betrieb hat bei der Aufstellung der Preiskalkulation die in Preisvorschriften festgelegten Gemeinkosten-Normative anzuwenden. Bestehen solche Gemeinkosten-Normative nicht, so hat er die ihm vom Preisbildungsorgan bestätigten betrieblichen Zuschlagsätze für Gemeinkosten zu kalkulieren.

(2) Der Betrieb hat bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Bestätigung der betrieblichen Zuschlagsätze für Gemeinkosten von den Bestimmungen der speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 auszugehen. Dabei ist das Prinzip der strengsten Sparsamkeit anzuwenden.

§ 25

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, die Industriepreise für neue Erzeugnisse vom zuständigen Preisbildungsorgan bestätigen zu lassen.²

(2) Eine Preisbestätigung durch das Preisbildungsorgan erfolgt nicht, wenn

- die für den Betrieb gültigen Industriepreise in einer Preisanordnung aufgeführt sind,
- der Betrieb die gültigen Industriepreise eigenverantwortlich nach Preiserrechnungsvorschriften auf der Grundlage von festen Teilpreisen zu errechnen hat,
- der Betrieb die gültigen Industriepreise auf der Grundlage von Kalkulationsvorschriften eigenverantwortlich zu ermitteln hat,
- der Betrieb die gültigen Industriepreise als Vereinbarungspreise zu bilden hat.

§ 26

Der Betrieb ist zum Zwecke des Betriebsvergleichs und für die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität seiner Arbeit berechtigt, sich über die in die Betriebspreise der Preisanordnung verrechneten gesellschaftlich notwendigen Material-, Lohn- und Gemeinkosten bei den für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organen zu informieren.

§ 27

Das übergeordnete Organ gibt dem Betrieb Anleitung und kontrolliert, auch wenn es selbst nicht Preisbildungsorgan ist, den Betrieb bei der Durchführung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Preise; es sichert ein einheitliches Verfahren bei der Ausarbeitung von Preiskalkulationen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung in dem von ihm geleiteten Bereich.

§ 23

(1) Die Preisbildungsorgane sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Preisanträge zu überprüfen und Berichtigungen vorzunehmen, wenn der Betrieb die gesetzlichen Bestimmungen bei der Ausarbeitung des Preisantrages nicht eingehalten hat. Die Preisbildungsorgane sind berechtigt, für die Zwecke der Preiskalkulation eine zeitliche Abgrenzung der Kosten vorzunehmen. Die Preisbildungsorgane haben bei ihren Entscheidungen auch die Nachkalkulation des Betriebes gemäß § 29 zu berücksichtigen. Sie haben das Recht, in Ausnahmefällen auf die Vorlage von Nachkalkulationen zu verzichten. Berichtigungen der Preiskalkulationen sind von den Preisbildungsorganen dem Betrieb gegenüber zu begründen.

(2) Die Preisbildungsorgane haben die Industriepreise für neue Erzeugnisse grundsätzlich als Relationspreise festzusetzen. Bestehen für Erzeugnisse keine technisch-ökonomisch begründeten Preisrelationen, so haben die Preisbildungsorgane die Festsetzung der Industriepreise auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Kosten nach den Bestimmungen dieser Anordnung zusätzlich des geltenden Satzes des kalkulatorischen Gewinnes und — soweit dies in Betracht kommt — der Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe vorzunehmen.

V.

Verpflichtung zur Aufstellung von Nachkalkulationen und zum Preisnachweis

§ 29

Nachkalkulation

(1) Der Betrieb hat die Nachkalkulation der Preise mindestens einmal innerhalb eines Jahres für seine wichtigsten Erzeugnisse und Leistungen durchzuführen. Der Betrieb ist verpflichtet, für die Bestätigung von Industriepreisen für neue Erzeugnisse den Preisbildungsorganen Nachkalkulationen für vergleichbare Erzeugnisse seiner Produktion vorzulegen. Der Betrieb hat bei Anträgen auf Veränderung von Industriepreisen den Preisbildungsorganen eine Nachkalkulation der letzten Produktionsserie vorzulegen.